

Neue Verordnung: GVBl. II 2009 Nummer 27 S. 541 ff.

Aufgaben des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes im Land Brandenburg

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Frauen hat in Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport am 18. August 2009 eine Verordnung zur Verbesserung des Schutzes und der Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen erlassen. Hintergrund ist das brandenburgische Gesundheitsdienstgesetz vom 23. April 2008 (GVBl. I S. 95).

Kern der Verordnung (GVBl. II 2009 Nummer 27 S. 541 ff.) ist, dass alle Kinder- und Jugendgesundheitsdienste der Brandenburger Gesundheitsämter Untersuchungen künftig mit dem Ziel des Schutzes und der Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen durchführen. Diese Untersuchungen betreffen u. a. alle Kinder im Alter von drei

Jahren (vom 30. bis 42. Lebensmonat) und dienen der Prävention und Früherkennung von Krankheiten, Entwicklungsstörungen oder Behinderungen. Bei erkannten gesundheitlichen Auffälligkeiten, insbesondere bei Entwicklungsverzögerungen, besteht die Möglichkeit, dass die betreffenden Kinder bis zum Eintritt der Schule entwicklungsbegleitend untersucht werden.

Weitere Aufgaben sind u. a. vor Beginn der Schulpflicht die Schuleingangsuntersuchungen zur Feststellung der gesundheitlichen Schulfähigkeit sowie das Angebot bedarfsabhängiger Untersuchungen insbesondere in der Jahrgangsstufe sechs und in den Förderschulen.

In Bezug auf die genannten Untersuchungen sind die Kinder- und Jugendgesundheitsdienste der Brandenburger Gesundheitsämter angehalten, insbesondere mit Kindertagesstätten, Schulen und den zuständigen Behörden zur Prävention und Früherkennung von Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung, also im Besonderen mit den örtlichen Jugendämtern, zusammenzuarbeiten.

Kinder mit einem auffälligen Befund und deren Eltern sollen im Rahmen eines „Betreuungscontrollings“ durch die Kinder- und Jugendgesundheitsdienste mit dem Ziel begleitet werden, dass diese Kinder die notwendigen einzelfallbezogenen diagnostischen, therapeutischen oder sonstigen Fördermaßnahmen erhalten. Dabei sind bei akutem Handlungsbedarf den Sorgeberechtigten konkrete Empfehlungen zu geben und deren Umsetzung zu kontrollieren. Gemäß der Verordnung sollen die Kinder- und Jugendgesundheitsdienste bei Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung gerade hier mit den zuständigen Behörden, also mit dem zuständigen Jugendamt, kooperieren.

Kontakt:
Fachstelle Kinderschutz
im Land Brandenburg
c/o Start gGmbH
Lehnitzstraße 22
16515 Oranienburg
oranienburg@start-ggmbh.de
www.fachstelle-kinderschutz.de